

ARTIKEL III

Zensur

8. Jeder durch die Post beförderte Schriftwechsel, alle auf diesem Wege beförderten privaten Schriftstücke und Urkunden, sowie alle Mitteilungen mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraf und Funkdienst müssen nach Wiederaufnahme des entsprechenden Dienstes die Zensurbestimmungen der Militärregierung beachten und dürfen nur auf dem behördlich zugelassenen Wege übermittelt werden. Mitteilungen, private Schriftstücke und Urkunden im Besitz von reisenden Zivilpersonen sind ebenfalls der Zensur unterworfen.

9. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die „ZENSURBESTIMMUNGEN FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND UNTER DER HERRSCHAFT DER MILITÄRREGIERUNG“ (Abschriften dieser Bestimmungen werden, soweit wie möglich, in jedem Postamt ausliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht). Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert werden.

10. Die Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Einhaltung der Zensurbestimmungen zu gewährleisten und eine Umgehung der Zensur zu verhindern.

ARTIKEL IV

Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

ARTIKEL V

Inkrafttreten

12. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.